



18. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 2008, S. 34

Zentrum für Ingenieurwissenschaften

Habilitationsordnung des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsgesuch
- § 5 Eröffnung des Verfahrens
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 7 Begutachtung
- § 8 Verteidigung
- § 9 Probevorlesung
- § 10 Abschluss des Verfahrens
- § 11 Publikation
- § 12 Urkunde
- § 13 Privatdozentin bzw. Privatdozent
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Entzug der Lehrbefugnis
- § 16 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 17 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Muster des Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens
 - Anlage 2: Text der Titelseite der Habilitationsschrift
 - Anlage 3: Muster der Habilitationsurkunde
-

Aufgrund der §§ 17 Abs. 6, 18 Abs. 8 bis 10, 67 Abs. 3 Nr. 8 sowie 77 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit § 1 der Satzung des Zentrums für Ingenieurwissenschaften vom 15.02.2006 (ABl. 2006, Nr. 1, S. 25) in der derzeit gültigen Fassung und § 19 Abs. 1 der Grundordnung

der Martin-Luther-Universität hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Habilitationsordnung erlassen.

§ 1 Grundsätze

(1) Das Zentrum für Ingenieurwissenschaften verleiht auf Beschluss den akademischen Grad Dr.-Ing. habil.

(2) Der Doktorgrad wird nach Abschluss eines ordentlichen Habilitationsverfahrens auf dem im Zentrum für Ingenieurwissenschaften vertretenen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten verliehen, indem dem bereits erworbenen Doktorgrad der Zusatz „habil.“ angefügt wird. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren sind die betroffenen Fakultäten der Universität entsprechend zu beteiligen.

Im Falle von im Ausland erworbenen Doktorgraden kann der Grad Dr.-Ing. habil. verliehen werden, wenn der Charakter der Habilitationsleistungen sowie die berufliche Tätigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten in den letzten 5 Jahren dominant auf einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet war.

(3) Die Habilitation ist der Nachweis, ein Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können. Sie ist mit der Erteilung der Lehrbefugnis verbunden.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzung zur Habilitation ist der Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einer gleichgestellten Institution und eine mehrjährige, qualifizierte Forschungs- und Lehrtätigkeit auf einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Das Zentrum für Ingenieurwissenschaften kann an ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt wurden, die dem deutschen Doktoringenieurgrad entsprechen.

§ 3 Habilitationsleistungen

Der akademische Grad wird auf der Grundlage folgender Leistungen verliehen:

- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift) (§ 6),
- ihrer erfolgreichen Verteidigung (§ 8) sowie
- einer Probevorlesung (§ 9).

§ 4 Habilitationsgesuch

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bei der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften schriftlich zu beantragen. Das Gesuch muss die Angabe des Fachgebietes enthalten, für das die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. die Promotionsurkunde, gegebenenfalls das gleichwertige Zeugnis nach § 2 Abs. 1, als beglaubigte Kopie in deutscher Sprache oder die Vorlage der Originalurkunde, falls der Doktorgrad nicht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erworben wurde;

- b. ein unterschriebener Lebenslauf, der genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung, die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit und die bisherige Lehrtätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers enthält;
- c. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge und Patente;
- d. 4 gebundene Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistungen mit Titelblatt laut Muster sowie mit eingebundenem kurzen Lebenslauf (mit Unterschrift) am Ende der Habilitationsschrift, eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden;
- e. eine Zusammenstellung der Lehrtätigkeiten;
- f. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche oder abgelehnte Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen;
- g. bei einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller, die bzw. der nicht Angehörige bzw. Angehöriger des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist, eine schriftliche Erklärung, warum die Habilitation am Zentrum für Ingenieurwissenschaften angestrebt wird;
- h. ein amtliches Führungszeugnis.

(3) Außerdem kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Vorschlag für drei von dem wissenschaftlichen Rat des Zentrums zu bestellende Gutachter sowie drei Themen für die Probevorlesung aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, beigefügt werden. Diese Themen dürfen nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden. Sie sollen untereinander deutlich verschieden sein.

§ 5 Eröffnung des Verfahrens

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften prüft, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und die Unterlagen nach § 4 vollständig sind.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften oder eine andere Professorin bzw. ein anderer Professor berichtet dem Wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften über den Habilitationsantrag. Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften lädt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ein, sich persönlich dem Wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften vorzustellen. Die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Ingenieurwissenschaften sowie kooptierte Mitglieder mit Ingenieurqualifikation entscheiden, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Sie können die Eröffnung ablehnen, insbesondere wenn das Fachgebiet im Zentrum für Ingenieurwissenschaften nicht vertreten ist, wenn die am Zentrum für Ingenieurwissenschaften üblichen wissenschaftlichen Standards gemäß § 6 Abs. 1 durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nicht eingehalten sind oder wenn der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften die nach § 4 Abs. 2 h) angegebenen Gründe nicht für ausreichend halten. Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Beschluss des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Ingenieurwissenschaften schriftlich mit und legt gleichzeitig das Fachgebiet fest. Im Falle der Ablehnung des Habilitationsgesuches wird die Begründung unter Hinweis auf § 13 dafür schriftlich angegeben.

(3) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird eine Habilitationskommission gebildet, deren Zusammensetzung vom Wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften festgelegt wird. Ihr gehören eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, die drei Gutachterinnen und Gutachter sowie mindestens drei weitere Professorinnen und Professoren oder habilitierte Mitarbeiter an.

(4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission ist die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften.

(5) Erklärt die Habilitandin bzw. der Habilitand der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften nach Eröffnung des Verfahrens schriftlich ihren bzw. seinen Rücktritt, gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät. Ein neues Habilitationsgesuch kann frühestens ein Jahr nach dem Rücktritt gestellt werden.

§ 6

Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationsschrift muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft im Fachgebiet darstellen. Sie muss erkennen lassen, dass sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert hat. Wenn nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von anderer Seite Forschungsergebnisse publiziert werden, die wesentlichen Ergebnissen der Habilitationsschrift entsprechen, darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand keine Kenntnis davon haben konnte.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a. eine Habilitationsschrift, die ganz oder teilweise publiziert sein darf, oder
- b. eine Auswahl inhaltlich zusammenhängender Veröffentlichungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in international ausgewiesenen Fachzeitschriften, deren Zielsetzungen und Schlussfolgerungen in einer zusätzlichen Zusammenfassung darzustellen sind (kumulative Habilitationsschrift).

(3) Der Umfang der Habilitationsschrift soll in der Regel 150 DIN-A-4-Seiten nicht überschreiten.

(4) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich als Einzelarbeit vorzulegen. Ist sie Bestandteil gemeinsamer Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Habilitandin bzw. des Habilitanden deutlich abgrenzbar sein.

(5) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(6) Nach abgeschlossener Habilitation bleibt ein Exemplar der Habilitationsschrift beim Zentrum für Ingenieurwissenschaften.

§ 7

Begutachtung

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sind durch drei Gutachterinnen und Gutachter schriftlich zu begutachten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden durch die Direktorin bzw. den Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften nach dem Beschluss über die Zulassung zur Habilitation bestellt.

(2) Gutachterinnen und Gutachter sollen der Gruppe der Professorinnen und Professoren (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBL. LSA S. 256)) angehören. In begründeten Fällen können habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, wenn es die fachlichen Kompetenzen

erfordern. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin bzw. Professor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften bzw. kooptiertes Mitglied sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf nicht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Habilitationsleistungen anzufertigen.

(4) Aus den Gutachten muss hervorgehen, ob die Habilitandin bzw. der Habilitand einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in ihrem bzw. seinem Fach geleistet hat und fähig ist, gewonnene Erkenntnisse sachlich und überzeugend darzustellen. Dabei ist das wissenschaftliche Gesamtwerk der Habilitandin bzw. des Habilitanden zu berücksichtigen.

(5) Alle Gutachten haben eine klare Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung zu enthalten. Noten werden nicht erteilt.

(6) Empfehlen zwei Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung, so ist das Habilitationsgesuch gescheitert und das Habilitationsverfahren wird gemäß § 10 Abs. 3 abgeschlossen.

(7) Empfiehlt eine Gutachterin bzw. Gutachter die Ablehnung oder äußert deutlich Zweifel, so muss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter vom wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften bestellt werden.

(8) Nach Eingang der drei positiven Gutachten beschließt der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften die Weiterführung des Verfahrens. Den Professorinnen und Professoren und habilitierten sowie kooptierten Mitgliedern des Zentrums für Ingenieurwissenschaften liegen 14 Tage lang durch Auslage im Dekanat die Gutachten und die Habilitationsschrift zur Einsicht und Stellungnahme aus. Die Einsichtberechtigten werden von der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften von der Auslegung in Kenntnis gesetzt. Jede bzw. jeder Einsichtsberechtigte kann spätestens acht Tage nach Ende der Auslagefrist schriftlich Stellung zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten nehmen. Gehen keine negativen Stellungnahmen ein, wird das Verfahren durch die entsprechende Habilitationskommission weitergeführt. Bei negativen Stellungnahmen muss der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften erneut über den Fortgang des Habilitationsverfahrens beschließen.

§ 8 Verteidigung

(1) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag, der ca. 30 Minuten dauern soll, und einer Diskussion. Im Vortrag und in der Diskussion muss die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er wissenschaftliche Ergebnisse überzeugend darstellen und auf Einwände antworten kann.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt zur Verteidigung ein und gibt den Termin öffentlich bekannt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die öffentliche Verteidigung. Von den Mitgliedern der Habilitationskommission müssen mindestens 5 anwesend sein. Die Verteidigung beginnt mit einem Vortrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden, an den sich eine Diskussion anschließt. Alle Anwesenden haben Fragerecht.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Diskussion berät die Habilitationskommission nicht öffentlich über die Anerkennung als Habilitationsleistung. Das Ergebnis der Beratung ist zu protokollieren und bekannt zu geben.

(5) Werden wissenschaftlicher Vortrag und Diskussion als nicht den Anforderungen entsprechend bewertet, ist eine einmalige Wiederholung der Verteidigung möglich. Sie soll innerhalb von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der ersten Verteidigung) stattfinden. Erfolgt die Wiederholung nicht innerhalb dieser Frist, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Über das Ergebnis wird die Habilitandin bzw. der Habilitand informiert.

Bei positiver Entscheidung wird das Thema der Probevorlesung durch die Habilitationskommission beschlossen. Die bzw. der Vorsitzende teilt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden drei Wochen vor dem Termin der Probevorlesung das Thema schriftlich mit.

§ 9 Probevorlesung

(1) Bei der Probevorlesung muss die Habilitandin bzw. der Habilitand zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme und Gedankengänge didaktisch verständlich und ansprechend darzustellen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt zu der Probevorlesung ein und gibt den Termin öffentlich bekannt.

(3) Die Probevorlesung soll innerhalb des laufenden Semesters vor Studierenden gehalten werden.

(4) An der Probevorlesung, die 45 Minuten dauern soll, müssen mindestens fünf der Mitglieder der Habilitationskommission anwesend sein.

(5) Nach erfolgter Probevorlesung wird in der Habilitationskommission über deren Anerkennung beraten. Das Beratungsergebnis ist zu protokollieren und von der bzw. dem Vorsitzenden öffentlich bekannt zu geben.

(6) Die Habilitationskommission kann in begründeten Fällen eine einmalige Wiederholung der Probevorlesung über ein anderes Thema beschließen. Wird diese erneut nicht anerkannt, gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Abschluss des Verfahrens

(1) Nach Erbringen der mündlichen Habilitationsleistungen (Verteidigung und Probevorlesung) beschließt der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften über die Zuerkennung der Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. habil. Stimmberechtigt sind Professorinnen, Professoren und Habilitierte des Zentrums für Ingenieurwissenschaften sowie kooptierte Mitglieder. Mit der Verleihung des akademischen Grades wird die Lehrbefugnis zuerkannt.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss händigt die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften auf Anforderung eine vorläufige Bescheinigung bis zur endgültigen Übergabe der Urkunde im Sinne von § 12 aus.

(3) Bei erfolglosem Verfahren ist die Habilitandin bzw. der Habilitand durch die Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften unter Hinweis auf § 13 schriftlich zu informieren.

§ 11 Publikation

Die Habilitationsschrift ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen. Dies ist erfüllt, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand

- a. 30 Exemplare bzw. 20 Exemplare bei Veröffentlichung in einem Verlag mit ISBN bzw. ISSN der Habilitationsschrift nach abgeschlossenem Habilitationsverfahren der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt abgeliefert hat oder
- b. bei elektronischer Publikation der Habilitationsschrift entsprechend den Regelungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (4 gedruckte Exemplare und Datenträger) die Habilitandin bzw. der Habilitand der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

§ 12 Urkunde

(1) Über die vollzogene Habilitation händigt der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum der Beschlussfassung aus. Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades Dr.-Ing. habil.

(2) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt nur nach Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über die gemäß § 11 übergebenen Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(3) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Doktorgrad,
- Thema der Habilitationsschrift,
- das Lehrgebiet für das die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
- den erworbenen akademischen Titel,
- Tag der Erteilung der Lehrbefugnis durch den wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften,
- die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“,
- Unterschriften der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften und der Rektorin bzw. des Rektors,
- Siegel der Universität.

§ 13 Privatdozentin bzw. Privatdozent

Die dienstrechtliche Stellung eines Privatdozentin bzw. einer Privatdozenten an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist durch § 48 Abs. 1 und Abs. 2 HSG LSA geregelt.

§ 14 Umhabilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes in einem im Zentrum für Ingenieurwissenschaften vertretenen Fach erhalten haben, können sich an die Direktorin bzw. den Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften wenden und einen schriftlichen Antrag auf Umhabilitation stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 a – d und f sowie ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung und die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen.

(2) Über den Antrag entscheiden Professorinnen, Professoren und Habilitierte des Zentrums für Ingenieurwissenschaften sowie kooptierte Mitglieder auf Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des Zentrum für Ingenieurwissenschaften.

(3) Von einer Erneuerung der Habilitationsleistungen soll hierbei in der Regel ganz abgesehen werden. Werden Teile der bereits erbrachten Habilitationsleistung nicht anerkannt, so richtet sich das Verfahren für die Erbringung dieser Leistungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

(4) Eine öffentliche Antrittsvorlesung soll in der Regel vor Aufnahme der Lehrtätigkeit erfolgen.

(5) § 12 Abs. 1 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 15 Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Verleihung des akademischen Grades „Dr.-Ing. habil.“ kann durch die Universität widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn sich die Inhaberin bzw. der Inhaber durch ihr bzw. sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat (§ 20 HSG LSA). Vor dem Widerruf ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Widerrufsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Während des Verfahrens über den Entzug der Lehrbefugnis kann der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der bzw. dem Betroffenen die Ausübung der Lehrbefugnis für die Dauer des Verfahrens vorläufig untersagen.

(3) Der Entzug der Lehrbefugnis wird vom Akademischen Senat nach Prüfung durch den Wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften festgestellt und durch die Rektorin bzw. den Rektor der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.

§ 16 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ erlischt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 4 HSG LSA.

(2) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften festgestellt und durch die Direktorin bzw. den Direktor der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.

(3) Sie ruht, solange eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent als Professorin bzw. Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird.

§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Entscheidungen der Habilitationskommission und des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Ingenieurwissenschaften kann die Habilitandin bzw. der Habilitand innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung der Habilitandin bzw. dem Habilitanden bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften einlegen. Der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften entscheidet über den Widerspruch.

§ 18 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung wurde vom Wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften in seiner Sitzung vom 21.01.2008 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.07.2008. Der Rektor hat die Ordnung am 29.07.2008 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig wird die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Technischen Fakultät vom 14.10.1998 (veröffentlicht im Ministerialblatt LSA Nr. 62/1998 vom 10.12.1998, in der Änderungsfassung vom 02.03.2000 (Ministerialblatt LSA Nr. 16/2000 vom 30.05.2000 für den Bereich des Zentrums für Ingenieurwissenschaften außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), 29. Juli 2008

Prof. Dr. W. Diepenbrock
Rektor

Anlage 1
Muster des Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Zentrum für Ingenieurwissenschaften

Antrag

auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzung und Verfahrensfragen zur Habilitation beantrage ich hiermit die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens.

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| 1. Name u. Geburtsname: | Vorname: |
| Geschlecht: | Geburtsdatum: |
| Geburtsort: | Geburtsland: |
| Staatsangehörigkeit: | |
| Wohnanschrift (wo ständig erreichbar) | |

| | | |
|-----|-----|------|
| PLZ | Ort | Land |
|-----|-----|------|

| | |
|--------|-----------------|
| Straße | Tel.-Nr. privat |
|--------|-----------------|

Ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht zur Zeit der Antragstellung mit:

| | | | |
|-----|-----|--------|-------------------|
| PLZ | Ort | Straße | Tel.-Nr. dienstl. |
|-----|-----|--------|-------------------|

als:

Bereits erworbene akademische Grade:

| | | |
|---------|------|----|
| Welcher | wann | wo |
|---------|------|----|

2. Angestrebter akademischer Grad:

gebräuchliche Abkürzung für das Fachgebiet:

3. Thema:

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung des akademischen Grades eingereicht zu haben.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Die gemäß der Habilitationsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Datum

Unterschrift des Geschäftsführenden Direktors

Anlage 2
Text der Titelseite der Habilitationsschrift

„ Thema ...

.....“

H a b i l i t a t i o n s s c h r i f t

zur Erlangung des akademischen Grades

Dr.-Ing. habil.

vorgelegt dem

Zentrum für Ingenieurwissenschaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

von

Herrn/Frau Dr.-Ing.

Geb. am:..... in:.....

Gutachter/in (nicht einsetzen)

- 1.
- 2.
- 3.

Halle (Saale), (Datum nicht einsetzen)

Anlage 3
Muster der Habilitationsurkunde

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Doppel-Siegel

Unter dem Rektorat der/s ordentlichen Professorin/Professors
für
Dr.

verleiht das

Zentrum für Ingenieurwissenschaften
als organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre im Range einer Fakultät
(§75 Abs. 1 HSG LSA, § 19 Abs. 1 Grundordnung)

Herrn/Frau Dr.-Ing. (geb.)

geb. am: in:

nach einem ordentlichen Habilitationsverfahren
auf Grund der Habilitationsschrift

" Titel"

ihrer erfolgreichen öffentlichen Verteidigung am:
und einer Probevorlesung am:

den akademischen Grad

einer/s habilitierten Doktorin/Doktors der Ingenieurwissenschaften
Dr.-Ing. habil.

für das Fachgebiet

.....

Gleichzeitig wird die Lehrbefugnis für dieses Fachgebiet zuerkannt.

Halle (Saale),

Der/ie Rektor/in
Titel/Name

Der/ie Dekan/in
Titel/Name